

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Stand 07/2020)

1. Geltung, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt.

- (1) Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZB), soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, ist der Kunde für die Dauer von 10 Werktagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung innerhalb dieser Frist zustande.
- (3) Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- (4) Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Angaben sowie die im Umlauf befindlichen Kataloge, Prospekte und Zeichnungen stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet wurden, b) objektiv wesentlich sind oder c) von dem Kunden als für ihn wesentlich bezeichnet wurden.
- (5) Die Ansprüche und Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer Zustimmung übertragbar.

2. Preise.

- (1) Unsere Preise gelten ab Werk netto in Euro zzgl. Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten oder bei Jahresverträgen oder anderen Rahmenverträgen oder Preisvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Rohstoff-, Material- oder Energiekosten, Gehaltskosten oder Kosten für öffentliche Abgaben eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben.
- (3) Bei Umarbeitungsgeschäften setzen die vereinbarten Preise und Bedingungen voraus, dass uns das erforderliche Umarbeitungsmaterial vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht.

3. Lieferung und Gefahrübergang, Versand.

- (1) Die Lieferung erfolgt gemäß EXW unser Auslieferungslager (Incoterms® 2020). Unser Auslieferungslager wird in der Auftragsbestätigung benannt.
- (2) Die Gefahr geht auch dann gemäß EXW unser benanntes Auslieferungslager (Incoterms® 2020) auf den Besteller über, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben.
- (3) Wenn wir von dem Besteller beauftragt werden, den Versand zu organisieren, bleibt uns die Wahl der Versandart überlassen. Der Versand wird in jedem Fall separat berechnet.

4. Haftung für Mängel.

- (1) Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße oder des Gewichts keine Mängel.
- (2) Der Kunde kann etwaige Rechte wegen Sachmängeln nur geltend machen, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen in Bezug auf die gelieferte Ware ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 7. (1) Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (4) Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- (5) Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.
- (6) Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche und –rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten dieses Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus Ziffer 4. (3) zu.
- (7) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in den in Ziffer 7. (3) genannten Fristen.

5. Schutzrechte.

- (1) Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
- (2) Bei Lieferungen nach Plänen oder Angaben des Bestellers stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei, sofern uns kein Verschulden an der Schutzrechtsverletzung trifft.

6. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen, höhere Gewalt.

- (1) Lieferfristen und Liefertermine sind Circa-Angaben. Die Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist.
- (2) Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. In diesen Fällen können wir vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrung, Betriebsstörung, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Mangel an Arbeitskräften, Energie- und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den hier genannten Fällen ausgeschlossen.
- (4) Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 7. (1) wird dadurch nicht berührt. Der Besteller informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.
- (5) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

7. Allgemeine Haftung, Verjährung.

- (1) Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Ziffer 6. (4) für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von S. 1 dieser Ziffer 7. (3) gelten im Falle unserer Haftung wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Kontakt:

Telefon: +49 (0)7761 939930
Mail: info@rmc-remacon.com

Bankverbindung:

Volksbank Rhein-Wehra
IBAN: DE32 6849 0000 0000 2827 07
BIC: GENODE61BSK



8. Eigentumsvorbehalt.

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- (3) Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet.
- (4) Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder neue Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung der Vorbehaltswaren erwachsenden Forderungen tritt der Besteller jedoch schon jetzt in entsprechend dem Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der Verarbeitung und der anderen Materialien ab.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt.
- (7) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Weiterverwendung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- (8) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltswaren sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Besteller, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- (9) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so geben wir auf Verlangen des Bestellers insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

9. Zahlungsbedingungen.

- (1) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto frei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können.
- (2) Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln oder Schecks, so trägt der Besteller die Bankspesen. Sie sind sofort fällig. Dingliche Rechte Dritter werden durch die Herausgabe nicht berührt.
- (3) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 12 %.
- (4) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Verpackung.

- (1) Unsere Transportverpackungen sowie unsere Verkaufs- und Umverpackungen, für die keine Systembeteiligungspflicht gem. § 7 VerpackG besteht, nehmen wir ausschließlich an unserem Geschäftssitz und nur innerhalb der üblichen Betriebszeiten zurück. Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung. Die Rücknahme von Europaletten kann auch bei einer der nächsten Anlieferungen, auch im Wege des Austauschs gegen andere, gleichwertige Paletten, erfolgen.
- (2) Die Verpackung muss restentleert, frei von Verunreinigungen, die nicht auf das verpackte Produkt zurückgehen und die Verwertung nicht unerheblich erschweren, und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden; andernfalls sind wir berechtigt, vom Besteller die bei der Verwertung oder Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort ist für alle Leistungen aus dem Vertrag unser Geschäftssitz.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Bestellers zu klagen.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

RMC Remacon GmbH
Hugo-Herrmann-Str. 15
79713 Bad Säckingen

Kontakt:

Telefon: +49 (0)7761 939930
Mail: info@rmc-remacon.com

Bankverbindung:

Volksbank Rhein-Wehra
IBAN: DE32 6849 0000 0000 2827 07
BIC: GENODE61BSK

